

Satzung

über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Idar-Oberstein vom 07.03.2025

Der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein hat am 26.02.2025 gemäß § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit §§ 34, 35 und 41, 42, 47 Landesstraßengesetz Rheinland-Pfalz (LStrG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und Fußgängerbereiche nach Maßgabe des § 1 FStrG und des § 1 LStrG.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen im Sinne des IV. Titels der Gewerbeordnung sowie des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte (LMAMG). Die Bestimmungen der Marktordnung der Stadt Idar-Oberstein bleiben unberührt.

§ 2 Sondernutzung

- (1) Der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus stellt Sondernutzung dar und bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt (Sondernutzungserlaubnis).
- (2) Gemeingebrauch liegt nicht vor, wenn der Gemeingebrauch anderer ausgeschlossen oder mehr als unvermeidbar beschränkt oder die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. die Errichtung bzw. das Aufstellen von Verkaufsanlagen, Warenauslagen, Informationsständen und Werbeanlagen aller Art,
 2. die Errichtung bzw. das Aufstellen oder das Anbringen von Plakattafeln und Plakaten,
 3. das Aufhängen von Transparenten/Bannern im öffentlichen Raum,
 4. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken,
 5. das Lagern von Material und Bauschutt,
 6. Sonderveranstaltungen aller Art, soweit sie nicht unter § 1 Abs. 3 dieser Satzung fallen,
 7. das Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen und Anhängern,

8. das Abstellen von Fahrzeugen, Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür bestimmten Flächen.
- (4) Die Benutzung der Fahrbahnen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bedarf außerdem der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn die Sondernutzung geeignet ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu beeinträchtigen.
- (5) Mit Ausnahme der erlaubnisfreien Sondernutzungen nach § 3 Abs. 1 dürfen Sondernutzungen nur dann ausgeübt werden, wenn zuvor eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

1. in einem Bebauungsplan festgesetzte Überbauungen (z. B. Arkaden, Vordächer),
2. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile (z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer/Markisen, Vordächer, Keller, Lichtschächte, Treppenanlagen und Eingangsstufen),
3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Hinweiszeichen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage in einer Höhe ab 3,00 m über dem Gehweg angebracht sind, jedoch höchstens 1,00 m in den Gehweg hineinragen und mindestens 0,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind; ab Höhe von 4,50 m höchstens 1,25 m in den Verkehrsraum hineinragen,
4. Werbeanlagen in der Oster-, Advents- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Fahnenmaste, Märchenbilder und -figuren), sofern sie das Lichtprofil der Fahrbahn von 4,50 m und des Gehweges von 3,00 m unter Einhaltung eines Schrammbordes von 50 cm nicht beeinträchtigen,
5. Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt sind,

Das Gleiche gilt, wenn in autoverkehrsfreien und verkehrsberuhigten Bereichen (Fußgängerzonen und dergleichen) Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen nicht mehr als 70 cm von der Gebäudeaußenwand und mindestens 50 cm von der als Fahrbahn ausgewiesenen oder benutzten Fläche entfernt sind,

6. Unterfluraufzugsschächte für Waren und Müllbehälter, die im Einvernehmen mit der Stadt in Gehwegen angebracht werden,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Plakatständern und Werbeanlagen während eines Wahlkampfes, sofern mit der Stadt jeweils eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde,
8. das behördlich genehmigte Sammeln von Geld- und Sachspenden (Straßensammlungen) sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen bzw. in Fußgängerbereichen (ausgenommen ist das Aufstellen von Ständen),
9. die von der Straßenverkehrsbehörde zu genehmigende Aufstellung von Gerüsten (ohne Bauzaun) und Containern,

10. Sondernutzungen auf Gemeindestraßen, die durch die Stadt Idar-Oberstein ausgeübt werden.

- (2) Ist für die Benutzung einer Straße nach den §§ 29 und 46 StVO eine Erlaubnis oder Ausnahme genehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich, so bedarf es nach Anhörung der Stadt oder sonst für die Sondernutzung zuständigen Behörde (§ 41 Abs. 7 LStrG) ebenfalls keiner Sondernutzungserlaubnis. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen einer Straße, die aufgrund straßenverkehrsrechtlicher Bestimmungen ausdrücklich zugelassen sind.
- (3) Eine nach anderen Vorschriften etwa bestehende Genehmigungspflicht bleibt unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (5) Die Stadt kann bei Ausübung erlaubnisfreier Sondernutzungen Auflagen hinsichtlich der Gestaltung und dem Aussehen der im öffentlichen Straßenraum befindlichen Anlagen, Einrichtungen und dergleichen festsetzen.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist schriftlich oder elektronisch bei der Stadt unter Angabe über Art, Dauer und Umfang der beabsichtigten Sondernutzung zu beantragen. Die Stadt kann für die Beurteilung der Sondernutzung ergänzende Angaben durch Zeichnungen, textliche Beschreibungen oder in sonstiger geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist durch die Sondernutzung eine unzumutbare Belästigung von Anliegern zu erwarten, so hat der Antragsteller auf Ersuchen der Stadtverwaltung die schriftliche Einwilligung der Anlieger vorzulegen.
- (3) Die Erlaubnis für Sondernutzungen wird nur befristet und auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.
- (4) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf Dritte sowie die Gestattung der Ausübung durch Dritte sind unzulässig.
- (5) Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße hat der Erlaubnisnehmer auf seine Kosten die Anlagen zu entfernen und den benutzten Flächenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt im Wege der Ersatzvornahme die Anlage auf Kosten des Erlaubnisnehmers entfernen und die benutzte Fläche in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen lassen. Die Stadt kann bereits bei Erteilung der Erlaubnis angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.
- (6) Wird die Straße ohne die erforderliche Erlaubnis in Anspruch genommen oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen.
- (7) Wird eine Erlaubnis widerrufen oder nach Ablauf der festgesetzten Zeit nicht erneuert oder verliert ein Sondernutzung wegen Sperrung, Änderung, Einziehung einer Straße oder aus sonstigen Gründen an Wert, so erwachsen dem Erlaubnisnehmer daraus keine irgendwie gearteten Entschädigungs- oder Schadenersatzansprüche.

(8) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. Kinder, Personen mit Kleinkindern oder behinderte oder alte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.
2. durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann. Insbesondere ist das der Fall, wenn keine Restbreite des Gehwegs von mindestens 1 m für den Fußgängerverkehr gewährleistet ist.
3. die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
4. durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.

(9) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer rechtlicher geschützter Interessen der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann.
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
3. Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringerer Inanspruchnahme des Luftraums über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten.
4. die Straße, z.B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.
5. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.

§ 5 Gebühren

(1) Die Stadt erhebt für erlaubnispflichtige Sondernutzungen sowie die hierdurch ausgelösten Amtshandlungen Sondernutzungs- und Verwaltungsgebühren. Dies gilt auch, wenn die Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird. Für die förmliche Versagung einer Sondernutzungserlaubnis sowie für die Einschränkung und die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen bei erlaubnisfreien Sondernutzungen werden Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) erhoben.

(2) Für die Bearbeitung der in Absatz 1 aufgeführten Amtshandlungen werden Verwaltungsgebühren von 10 bis 100 € erhoben. Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand gemäß § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Neben der Verwaltungsgebühr und der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer und/oder der Antragsteller die Auslagen zu tragen, welche der Stadt, insbesondere durch zusätzliche Ortsbesichtigungen, Gutachten und dergleichen, entstehen.

- (4) Die Sondernutzungsgebühren und Auslagen werden durch Kostenbescheid oder zusammen mit der Sachentscheidung festgesetzt. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Sondernutzungsgebühr und der Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Von der Erhebung von Sondernutzungsgebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, sofern es sich um gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 der Abgabenordnung handelt. Eine Befreiung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach § 8 des Landesgebührengesetzes Rheinland-Pfalz.
- (6) Das Recht, Gebühren und Auslagen nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 6

Bemessung der Sondernutzungsgebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühren werden nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist in zwei Gebührenstufen (Gebührenstufe I und Gebührenstufe II) eingeteilt, in denen die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs einerseits und der von der Sondernutzung ausgehende wirtschaftliche Vorteil andererseits je nach Bedeutung der einzelnen Straßen bei der Gebührenbemessung berücksichtigt ist. Die Straßen der Gebührenstufe I sind in der Anlage 2 (Straßenverzeichnis für die Gebührenstufe I) aufgeführt. Die Gebührenstufe II umfasst alle anderen Straßen.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, richtet sich die Höhe der Gebühren im Einzelfall nach dem wirtschaftlichen Interesse des Nutzungsberechtigten und nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Werden die Sätze des Gebührenverzeichnis geändert, so sind für die bereits erteilten Erlaubnisse nach In-Kraft-Treten des geänderten Gebührenverzeichnisses die fälligen Gebühren nach den geänderten Gebührensätzen zu erheben.
- (4) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr erhoben. Im Übrigen werden angefangene Monate, Wochen oder Tage jeweils voll berechnet. Sieht das Gebührenverzeichnis die Gebührenerhebung wahlweise nach verschiedenen langen Zeitabständen vor, so ist die Gebühr nach der für den Gebührenschuldner jeweils günstigsten Berechnungsweise festzusetzen. Angefangene Meter und Quadratmeter zählen bei der Berechnung der Gebühren als volle Meter und Quadratmeter.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 EUR.

§ 7

Kosten- und Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten und Sondernutzungsgebühren sind verpflichtet:
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,

3. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Bekanntgabe der Erlaubnis.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid eine abweichende Fälligkeitsregelung getroffen wird.

(3) Bei unerlaubten Sondernutzungen entsteht der Gebührenanspruch mit Beginn der Sondernutzung. Die Fälligkeit der Gebühren tritt zum gleichen Zeitpunkt ein.

§ 9

Gebührenerstattung

Wird eine genehmigte Sondernutzung vom Nutzungsberechtigten vorzeitig aufgegeben, so entsteht kein Anspruch auf Verminderung der festgesetzten Sondernutzungsgebühren. Wird die Sondernutzungserlaubnis durch die Stadt widerrufen, so können im Einzelfall im Voraus entrichtete Gebühren anteilmäßig erstattet werden. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 10

Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Ausübung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, zur Deckung der Kosten für möglicherweise entstehende Schäden von dem Erlaubnisnehmer vor Erteilung der Erlaubnis eine angemessene Kautions zu verlangen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 24 Abs. 5 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 5 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,

2. entgegen § 3 Abs. 4 den Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen zuwiderhandelt,

3. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 den Bedingungen und Auflagen nicht nachkommt,

4. entgegen § 4 Abs. 4 eine Sondernutzungserlaubnis Dritten überträgt bzw. Dritten die Ausübung einer Sondernutzung gestattet,

5. einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden (§ 24 Abs. 5 GemO). Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) sind anzuwenden.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Idar-Oberstein vom 17. Dezember 1987, in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 14.11.2011 außer Kraft.

Hinweis: Die Satzung ist am 11.03.2025 in Kraft getreten.